

# STATUTEN

## § 1

### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Weisser Ring – Forschungsgesellschaft“, Gemeinnützige Forschungsgesellschaft für Viktimologie
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

## § 2

### **Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die wissenschaftliche Erforschung aller viktimologischen Zusammenhänge und Probleme, insbesondere in Österreich, aber auch die damit bestehenden internationalen Zusammenhänge.

## § 3

### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) eigene Forschungsvorhaben und die Vergabe von Forschungsaufträgen
  - b) Vorträge, Versammlungen, Diskussionen
  - c) die Herausgabe viktimologischer Publikationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
  - c) Spenden, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen

## § 4

### **Mitglieder**

- (1) Der Verein umfasst Stamm-Mitglieder, Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Stamm-Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die Zahl der Stamm-Mitglieder darf fünfzehn nicht übersteigen. Proponenten des Vereins sind Stamm-Mitglieder für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins zu fördern wünschen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

## § 5

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme von Mitgliedern ist nur durch Beschluss des Vorstandes möglich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Stamm-Mitgliedschaft entsteht durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## § 6

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Ausschluss über Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit bei Mitgliedern;
  - d) durch Beschluß der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bei Stamm-Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ein Austritt kann unter Einbehaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Mitgliedsjahres erklärt werden. Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem auf der Mitgliedskarte aufgeführten Eintrittsdatum. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stamm-Mitglieder sind berechtigt, juristische Personen durch ihre/n VertreterIn, an der Hauptversammlung des Vereins teilzunehmen, bei dieser das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und Wahlen durch ihre Stimmabgabe mitzuwirken.
- (2) Mitglieder haben das Recht, bei Veranstaltungen des Vereins, sofern sie nicht den Stamm-Mitgliedern vorbehalten sind, teilzunehmen, bei der Vollversammlung das Wort zu ergreifen und Anregungen an den Vorstand zu beantragen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) die Hauptversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) die Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferinnen,
- e) das Schiedsgericht.

## § 9

### Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus der Gesamtheit der Stamm-Mitglieder, Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Vollversammlung ist vom Vorstand einmal in zwei Jahren einzuberufen. Die Abhaltung muss den Teilnehmereberechtigten mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnehmereberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Zeit nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Vollversammlung statt, die auf alle Fälle beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jede Statutenänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit, die Vereinsauflösung der Dreiviertelmehrheit.
- (3) Über begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

## § 10

### Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegt:

- a) jedes zweite Jahr die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
- b) die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder;
- c) die Beschlussfassung über an den Vorstand weiterzuleitende Anregungen.

## § 11

### Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus Stamm-Mitgliedern. Juristische Personen werden durch den gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (2) Die **Hauptversammlung** ist vom Vorstand durch den Präsidenten/die Präsidentin in dessen/deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin mindestens jedes zweite Jahr einzuberufen und **spätestens sechs Wochen nach der Vollversammlung**, nicht aber vor dieser, anzuberufen. Die Abhaltung muss den Teilnehmereberechtigten mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit aus besonderem Anlass unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden. Sie muss innerhalb von 2 Wochen vom Präsidenten/von der Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung vom ältesten Stamm-Mitglied, einberufen werden, wenn dies die Hälfte aller Stamm-Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt.

(4) Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 2.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Hauptversammlung**

(1) Der Hauptversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- b) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
- c) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
- d) die Beschlussfassung über Anträge der hiezu befugten Vereinsmitglieder,
- e) die Änderung der Vereinsstatuten,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Stamm-Mitgliedern
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Einsetzung eines Treuhänderausschusses.

Die Hauptversammlung beschließt, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 13**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und zwar dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, dem Kassier/der Kassierin und seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin.

(2) Der Vorstand, der von der Hauptversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre und währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand kann seinen Sitzungen FachreferentInnen für die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten zuziehen. Diese haben nur beratende Stimme.

(5) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung von dem Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin, schriftlich oder mündlich einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

(8) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

## **§ 14**

### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht aufgrund der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Erstellung der Jahresabrechnungen,
- b) die Abgabe des Tätigkeitsberichtes in der Vollversammlung und der Hauptversammlung,
- c) die Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit,
- c) die Beschlussfassung über die Errichtung ständiger Einrichtungen des Vereins,
- e) die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Angestellten des Vereins und die Beendigung von deren Dienstverhältnis.

(3) Zwecks Unterstützung des Vorstandes können Fachbeiräte installiert werden, die Bestellung von Mitgliedern dieser Beiräte obliegt dem Vorstand. Ein allenfalls bestellter Fachbeirat hat lediglich beratende Tätigkeit, die Einberufung des Fachbeirates und die Beziehung zu den Vorstandssitzungen erfolgt auf Veranlassung des Präsidenten/der Präsidentin.

## **§ 15**

### **Präsident/Präsidentin**

(1) Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach außen.

(2) Er/Sie führt den Vorsitz bei den Vollversammlungen und bei den Sitzungen des Vorstandes. Ihm/ihr

- obliegt die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die gesamte Tätigkeit des Vereins.
- (3) Im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder seines/ihrer Ausscheidens wird er/sie durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin, ansonsten von dem an Jahren ältesten Mitglied des Vorstandes vertreten.
  - (4) Der Präsident/die Präsidentin kann dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin bestimmte seiner/ihrer Aufgaben zur selbständigen Führung übertragen.
  - (5) Mit Beschluss der Hauptversammlung kann ein Ehrenpräsident/eine Ehrenpräsidentin auf Lebenszeit ernannt werden, sofern dem Verein zum Zeitpunkt des Beschlusses kein Ehrenpräsident/keine Ehrenpräsidentin angehört. Der Ehrenpräsident/die Ehrenpräsidentin hat Sitz und Stimme im Vorstand.
  - (6)

#### **§ 16**

##### **Kassier/Kassierin**

- (1) Der Kassier/die Kassierin verwaltet gemeinsam mit dem Präsidenten/der Präsidentin das Vereinsvermögen und ist mit diesem/dieser für die Geldgebarung verantwortlich.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, sind von ihm/ihr und dem Präsidenten/der Präsidentin zu unterfertigen, ansonsten zeichnet der Präsident/die Präsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Fall der Verhinderung von Präsident/Präsidentin und Kassier/Kassierin zeichnen die jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

#### **§ 17**

##### **Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin**

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, die den Rechnungsabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber der Hauptversammlung zu berichten haben.

#### **§ 18**

##### **Schiedsgericht**

- (1) Über Streitigkeiten aus der Vereinsmitgliedschaft entscheidet ein Schiedsgericht, welches aus drei Mitgliedern besteht.
- (2) Je ein Mitglied wird von den Streitparteien als Schiedsrichter/Schiedsrichterin bestellt, welche einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende als weiteres Mitglied wählen.
- (3) Sollten sich die von den Streitparteien gewählten Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen nicht auf einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende einigen, so wird der/die Vorsitzende vom Präsidenten/der Präsidentin des Vereins bestellt.
- (4) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

#### **§19**

##### **Auflösung**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks wird das verbleibende Vereinsvermögen vom Tage des Auflösungsbeschlusses an von einem dreiköpfigen Treuhänderausschuss (§ 13, Abs. 1 lit.g) verwaltet, der sich nur aus Stamm-Mitgliedern zusammensetzt. Das verbliebene Vereinsvermögen fällt an eine der in Wien oder den anderen Bundesländern bestehenden Vereinigung mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung für deren ausschließliche und unmittelbare gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.